

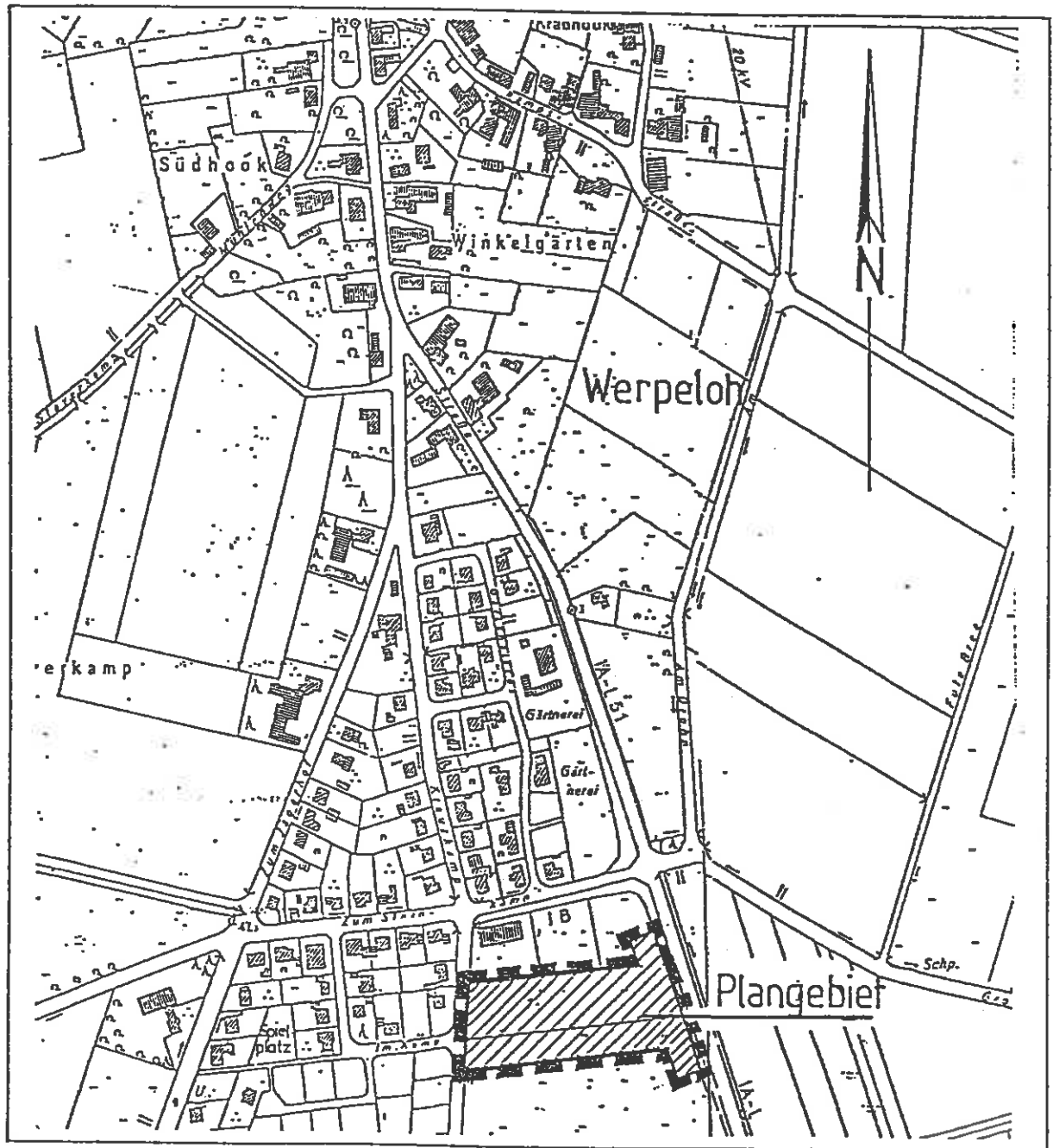


Gemeinde Werpeloh  
Am Brink  
4475 Werpeloh

B e g r ü n d u n g :  
gem. § 9 Absatz 8 BauGB  
zum Bebauungsplan Nr. 11  
"Steinkamp-Erweiterung"  
der Gemeinde Werpeloh  
Landkreis Emsland  
C4/12AENB0/B2  
E1/07.03.1991

# Übersichtsplan

M 1:5000



Bei der Festsetzung der Flächen hat die Gemeinde Werpeloh darauf geachtet, daß sie im Flächennutzungsplan bereits dargestellt sind.

Die Gemeinde Werpeloh beabsichtigt darüberhinaus den begonnenen Siedlungsansatz westlich der Landesstraße L 51 weiter fortzuführen, um so das Ortsbild der Gemeinde zu arrondieren.

Der Standort der Wohnbauflächen ist aufgrund der direkten Anbindung an die bereits vorhandenen Bauflächen städtebaulich wie auch funktional sinnvoll gewählt. Zudem ergeben sich durch die angrenzende Bebauung günstige und wirtschaftliche Erschließungsmöglichkeiten. Gleichzeitig wird in Teilbereichen die Auslastung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen verbessert.

### 3. Beschreibung des Bestandes und der vorhandenen Nutzung innerhalb und außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches

#### 3.1. Vorhandene Nutzung

Für die geplanten Bauflächen wird überwiegend eine derzeitig noch landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen. Hierbei umfaßt das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 eine ca. 1,26 ha große Fläche.

#### 3.2. Angrenzende Nutzung

Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die vorhandene Bebauung im Süden der Gemeinde Werpeloh.

Östlich des festgesetzten Plangebietes befindet sich die Landesstraße L 51 mit dem dahinterliegenden Gewerbegebiet der Gemeinde Werpeloh.

#### 3.3. Besitz- und Eigentumsverhältnisse

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches stehen für eine Realisierung der Planung zur Verfügung.

Sie stehen im Eigentum der Gemeinde Werpeloh. Aufgrund der angegebenen Eigentumsverhältnisse sind bodenordnende Maßnahmen nicht notwendig.

#### 4.2.2. Zahl der Vollgeschosse

Die festgesetzte eingeschossige Bauweise entspricht dem Charakter und der vorgesehenen Nutzung eines allgemeinen Wohngebietes im hiesigen Raum. Gleichfalls wird hierdurch eine Anpassung an die angrenzende Bebauung vollzogen. Darüberhinaus wird auf Grund der Ortsrandlage des Wohngebietes von einer höheren Geschößzahl abgesehen.

#### 4.3. Bauweise, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen

##### 4.3.1. Bauweise

Die Bebauung soll im allgemeinen Wohngebiet in offener Bauweise erfolgen. Damit wird die Siedlungsstruktur des Ortes sowie des hiesigen Raumes kontinuierlich weitergeführt. Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11 ist darüber hinaus eine differenzierte Festsetzung der offenen Bauweise durch Einzel- und Doppelhäuser erfolgt.

##### 4.3.2. Baugrenzen

Die bebaubaren Bereiche werden durch Baugrenzen eingefaßt und soweit wie möglich durchgehend festgesetzt. Hierdurch wird eine gute Ausnutzung der Baugrundstücke sowie eine Flexibilität bei der Errichtung der baulichen Anlagen ermöglicht. Die festgesetzten Baugrenzen halten einen Abstand von 3,0 m bzw. 5,0 m von den öffentlichen Wegen und Straßen bzw. den angrenzenden nichtbebauten Flächen.

#### 4.4. Verkehrsflächen

Die Verkehrsflächen sind so angelegt und festgesetzt, daß jedes später vorgesehene Grundstück erreicht werden kann.

Die Planstraße als verkehrsberuhigter Bereich ist als Stichstraße mit einem Wendehammer von 18 m 0 festgesetzt.

Das geplante Wohngebiet erhält über den "Kreuzkamp" Anschluß an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Die vorgesehene Ausbaubreite von 5,50 m, die lediglich in Teilbereichen aufgeweitet wird, reicht für

#### 4.7. Bauverbotszone

Entlang der L 51 ist gemäß § 24 NStrG eine 20,0 m breite Bauverbotszone, gemessen von der Fahrbahnkante, festgesetzt.

Die Bauverbotszone wird nur gärtnerisch bzw. landschaftsgestalterisch genutzt und wird derart gestaltet und bepflanzt, daß ein ausreichender Sichtschutz zur Landesstraße entsteht.

### 5. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 5.1. Sockelhöhe

Die Sockelhöhe darf 0,50 m gemessen zwischen O.K.F.F.Erdgeschoß und O.K. Planstraße in der Mitte des Gebäudes nicht überschreiten. Hierdurch soll der untere Höhenbewegungspunkt festgesetzt werden um eine kontinuierliche Bebauung zu gewährleisten, welche sich von der Höhenlage in das vorhandene Orts- und Landschaftsbild einfügt.

#### 5.2. Sparrenanschnittspunkt

Die Höhe des Sparrenanschnittpunktes (U.K.) darf gemessen mit der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerkes 3,50 m gemessen von O.K.F.F. des Erdgeschosses nicht überschreiten.

Die Höhenentwicklung soll den äußeren Rahmen abstecken, damit die Gebäude sich in die vorhandene Siedlungsstruktur einfügen.

#### 5.3. Lärmschutzwall

Auf der festgesetzten Fläche für besondere Anlagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S.d. Bundesimmissionsschutzgesetzes ist ein Lärmschutzwall (ggf. in Verbindung mit einer Lärmschutzwand) mit einer Höhe von 3,00 m über OK Straße - L 51 - zu errichten. Der Lärmschutzwall ist darüberhinaus mit standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (vgl. 10.3). Die Bemessung der Lärmschutzanlage ergibt sich aus einem maximalen Immissionswert von 55/45 dB(A) -tags/nachts- an der nächstgelegenen Baugrundstücksgrenze in 3,00 m Höhe gemessen von OK Gelände.

### 6.3. Nebenanlagen und Garagen

Alle Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und Garagen sind mit Flachdach (bis max. 30 m<sup>2</sup>) oder in der gleichen Dachneigung und Dachform wie die Hauptgebäude zu errichten. Hierbei sollen sich bewußt die Nebenbaukörper den Hauptkörpern anpassen. Es bleiben aber auch hier bei den untergeordneten Teilen Flachdächer zulässig.

## 7. Erschließung und Versorgung des Gebietes

### 7. Verkehrsmäßige Erschließung

Das festgesetzte Baugebiet erhält über die vorgesehene Planstraße Anbindung an das örtliche und überörtliche Verkehrsnetz. Der Ausbau ist als "verkehrsberuhigender Bereich" vorgesehen.

Eine Festlegung der Parkflächen innerhalb der Straßenfläche ist nicht getroffen worden, da Einzelfestlegungen künftige Grundstückszufahrten behindern könnten. Weiterhin soll erreicht werden, daß durch einzelne abgestellte Fahrzeuge im Straßenraum der Verkehrsfluß zusätzlich gebremst wird.

Die darüberhinaus erforderlichen Einstellplätze bzw. Parkflächen sind von den späteren Bauherren bzw. Eigentümern auf ihren Grundstücken anzulegen.

### 7.2. Wasserwirtschaftliche Erschließung

#### 7.2.1. Schmutzwasserkanalisation

Das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung" wird an die Schmutzwasserkanalisation der Kläranlage Sögel durch die Samtgemeinde Sögel angeschlossen. Eine Anschlußmöglichkeit besteht zum vorhandenen Kanalnetz in der Straße "Kreuzkamp". Alle Gebäude unterliegen dem Anschlußzwang.

Die Abwasserbeseitigung ist somit sichergestellt. Auf eine ordnungsgemäße Ausbildung der Kanalisation auf den jeweiligen Grundstücken (Abnahme, Einhaltung und Abwassersatzung) wird geachtet.

## 8. Immissionsbelastungen

### 8.1. Schießplatz Meppen

Auf Grund der Nähe zum Schießplatz der WTD 91 wird nachrichtlich auf folgendes hingewiesen:

"Das Plangebiet liegt unmittelbar am Rand des Schießplatzes der Wehrtechnischen Dienststelle für Waffen und Munition (WTD 91), Meppen. Bei diesem Platz handelt es sich um eine seit Jahrzehnten bestehende Anlage der Landesverteidigung. Auf dem Platz finden regelmäßig tags und nachts Übungs- und Versuchsschießen statt. Dabei entstehen Lärmemissionen, die unter besonderen Bedingungen Schallpegelspitzenwerte erreichen, die die in der TA-Lärm- und in der VDI-Richtlinie 2058 Bl.1 angegebenen Werte überschreiten können.

Diese Lärmemissionen sind aus folgenden Gesichtspunkten hinzunehmen:

Für das Plangebiet besteht eine weitestgehend bestandsgebundene Situation, in der hinsichtlich der Nachbarschaft von Wohnen und militärischem Übungsbetrieb eine ortsübliche Vorbelastung anzuerkennen ist. Art und Ausmaß der Lärmemissionen sind bekannt. Die Lärmemissionen haben im Plangebiet die Qualität der Herkömmlichkeit und der sozialen Adäquanz erreicht.

Die Eigentümer und künftigen Erwerber der ausgewiesenen Baugrundstücke werden auf diese Sachlage ausdrücklich hingewiesen. Sie werden ferner darauf hingewiesen, daß die Bundeswehr keine Einschränkung des militärischen Übungsbetriebes akzeptieren kann. Sie ist auf die Nutzung des Platzes angewiesen und hat keine Möglichkeit, an anderem Ort den hier stattfindenden Übungs- und Versuchsbetrieb durchzuführen. Aktive Schallschutzmaßnahmen zur Verringerung der Lärmemissionen sind nicht möglich. Für die in Kenntnis dieses Sachverhalts errichteten baulichen Anlagen können gegen die Bundeswehr keine privat- oder öffentlich-rechtlichen nachbarlichen Abwehransprüche auf eine Verringerung der Emissionen oder auf einen Ausgleich für passive Schallschutzmaßnahmen geltend gemacht werden.

#### 8.4. Gewerbegebiet

Östlich der Landesstraße L 51 befindet sich das Gewerbegebiet der Gemeinde Werpeloh. Aufgrund der Nachbarschaft zu den festgesetzten Wohnbauflächen westlich der L 51 sind Einschränkungen der Art der Nutzung und Begrenzungen der Emissionen auf Teilflächen des Gewerbegebietes erforderlich. In der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist die betreffende Fläche mit Nutzungsbeschränkungen dargestellt. Es wird daher darauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung für die gewerblichen Bauflächen aus Gründen des Immissionsschutzgesetzes eine Abstufung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung festzusetzen ist.

#### 9. Brandschutz

Die erforderlichen Einrichtungen des Brandschutzes werden in Absprache mit den zuständigen Stellen und dem Brandmeister erstellt.

Die erforderlichen Straßen werden vor Fertigstellung der Gebäude so hergestellt, daß Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge ungehindert zu den einzelnen Gebäuden gelangen können. Beim Einbiegen von öffentlichen Verkehrsflächen und bei kurvenartigem Verlauf der Zufahrten werden bestimmte Radien mit entsprechenden Breiten der Zufahrten eingehalten (§ 6 und § 20 NBauO sowie § 2 und § 3 DVNBauO).

Für das geplante Wohngebiet wird die Löschwasserversorgung so erstellt, daß ein Löschwasserbedarf von 800 l/min vorhanden ist.

Der Abstand der einzelnen Hydranten wird von den Gebäuden 150 m nicht überschreiten. Die Standorte der einzelnen Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen werden mit dem zuständigen Gemeindebrandmeister und der Abteilung vorbeugender Brandschutz beim Landkreis Emsland festgelegt.

#### 10. Umweltverträglichkeit der geplanten Nutzung sowie Auswirkungen auf Natur und Landschaft

### 10.3. Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Nr. 11 sieht Maßnahmen zur Regelung des Eingriffs in Natur und Landschaft vor. Zur Einbindung in das Landschaftsbild wird entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze eine 20 m breite Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Die Anpflanzung der Fläche wird mit standortgerechten Laubgehölzen erfolgen, wobei dieses für sehr wichtig gehalten wird, da sie zur Minderung der Immissionsbelästigung beiträgt und dem Bebauungsplan die Möglichkeit eröffnet, Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Die Gemeinde Werpeloh wird darüberhinaus Maßnahmen zur sparsamen Flächenversiegelung ergreifen. Die notwendigen Straßen und sonstigen Verkehrs- und Zufahrtsflächen sollen nur in unbedingt erforderlichem Maß befestigt werden. Festgesetzt wird darüber hinaus ein verkehrsberuhigter Ausbau der öffentlichen Verkehrsflächen. Entlang der Straßenflächen ist eine alleeartige Bepflanzung aus standortgerechten Laubgehölzen vorgesehen.

Der Ausbau der Straße soll durch Betonsteinpflaster erfolgen. Zur Sicherung ausreichender Grundwasserstände soll darüberhinaus das anfallende Oberflächenwasser der Dach- und Terrassenflächen auf den jeweiligen Grundstücken versickern.

Die Gemeinde Werpeloh wird desweiteren darauf hinwirken, daß die verbleibenden Freiflächen von den späteren Grundstückseigentümern nur gärtnerisch und landschaftsgestalterisch genutzt werden. Hierbei soll eine einheitliche, landschaftsgerechte Bepflanzung und deren naturnahe Entwicklung vorrangig angestrebt werden.

## 11. Städtebauliche Werte

### 11.1. Flächenbilanz

Gesamtfläche innerhalb des Geltungsbereiches

|              |         |         |
|--------------|---------|---------|
| Bruttofläche | 1,26 ha | = 100 % |
|--------------|---------|---------|

## 12.2. Kosten der Erschließung

Nach überschlägiger Berechnung betragen die Kosten der Erschließungsanlagen, soweit sie noch hergestellt werden müssen:

|                                                                                                                                                    |                                     |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------|
| a) für die Anlage der Straßen einschl.<br>Beleuchtung ausschl.<br>Grundstückspreis<br>ca. 1.300 qm x 75,-- DM<br>davon zu Lasten der Gemeinde 10 % | 97.500,-- DM<br><br><br>9.750,-- DM |
| b) Schmutzwasserkanalisation<br>ca. 170 lfdm x 180,-- DM<br>Haushalt der Samtgemeinde Sögel                                                        | 30.600,-- DM                        |
| c) Oberflächenentwässerung<br>ca. 170 lfdm x 225,-- DM<br>davon zu Lasten der Gemeinde 10 %                                                        | 38.250,-- DM<br><br>3.825,-- DM     |
| d) Fläche für Bäume und Sträucher<br>- Lärmschutzwall -                                                                                            | 10.000,-- DM<br><br>10.000,-- DM    |
| Der Gemeinde Werpeloh voraussichtlich<br>entstehende Gesamtkosten ca.                                                                              | 23.575,-- DM<br>=====               |

Kosten der übrigen Versorgungsanlagen (Wasser, Strom und Gas) fallen zu Lasten der Versorgungsträger.

## 13. Bearbeitung

Planzeichnung und Begründung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung" der Gemeinde Werpeloh wurden ausgearbeitet von der

## 16. Abwägung

Über die eingegangenen Bedenken und Anregungen wurde vom Rat der Gemeinde Werpeloh am 19. Juni 1991 nach sorgfältiger Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange wie folgt entschieden:

### Landkreis Emsland

Die in der Stellungnahme vom 25.02.1991 in brandschutztechnischer Hinsicht gemachten Auflagen werden bei der Ausführung wie in vorgenannter Verfügung gefordert berücksichtigt.

Über die aus planungsrechtlicher Sicht erhobenen Anregungen und Bedenken wird wie folgt entschieden:

Bezüglich der Festsetzung eines Lärmschutzwalles wurde in Verbindung mit der DIN 18005 eine Ermittlung der Lärmimmissionen aufgrund der Landesstraße L 51 durchgeführt. Sie ist der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Steinkamp - Erweiterung" als Anlage beigefügt.

Der Lärmschutzwall wurde hierbei sowohl im Norden wie auch im Süden mit einer Überstandslänge von jeweils 20 m festgesetzt. Bei einer Ermittlung der Überstandslängen nach RLS-90 Ziffer 4 ff. würde die Überstandslänge ca. 60 m betragen. Ebenso wäre aufgrund der Ermittlung der Lärmimmissionen die Anlegung eines Lärmschutzwalles für das nördlich angrenzende Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 9 "Steinkamp" gegeben.

Aus folgenden Gründen wurde jedoch davon abgesehen:

- Eine Überstandslänge von 60 m in südlicher Richtung (nach Sögel) hätte zur Folge, daß die hier vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen in ihrer Bewirtschaftung und Bearbeitung mit Ackergeräten stark eingeschränkt würde. Darüberhinaus wäre der Flächenanspruch für einen Lärmschutz mit einer Höhe von 3,00 m und entsprechender Überstandslänge in Relation zu dem relativ kleinen Baugebiet als unverhältnismäßig hoch einzustufen.

Eine teilweise Herumführung des Lärmschutzwalles entlang der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes würde die hier vorhandenen Baugrundstücke (Eckgrundstücke) zweiseitig umschließen. Bei den späteren Bewohnern dieser Plätze könnte sich sodann das Gefühl des "Eingesperrt sein" ergeben.

- Eine Überstandslänge von 60 m in nördlicher Richtung (zum Ortskern) würde unter Berücksichtigung des festgesetzten Sichtdreieckes die Bebaubarkeit des hier vorhandenen Flurstücks 57/7, der Flur 13 erheblich einschränken. Darüberhinaus ist eine Abwägung bezüglich Lärmimmission im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt.

Auf eine Festsetzung von Sichtfeldern im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11 wurde aus städtebaulichen Gründen verzichtet.

#### Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Emden

Aufgrund der Nachbarschaft der festgesetzten Wohnbauflächen zu dem östlich der Landesstraße L 51 befindlichen Gewerbegebiet der Gemeinde Werpeloh sind Einschränkungen der Art der Nutzung und Begrenzungen der Emissionen auf Teilflächen des Gewerbegebietes erforderlich. In der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sögel ist die betreffende Fläche mit Nutzungsbeschränkungen dargestellt. Unter Punkt 8.4. der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung" wird darauf hingewiesen, daß bei der Aufstellung der verbindlichen Bauleitplanung für die gewerblichen Bauflächen aus Gründen des Immissionsschutzgesetzes eine Abstufung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung festzusetzen ist.

#### Wehrbereichsverwaltung II Hannover

Unter Berücksichtigung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken wurde die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung" ergänzt. Entsprechend dem Schreiben vom 27.05.1991 wurde unter Punkt 8.1. der Begründung ein entsprechender Hinweis mit aufgenommen.

Gemeinde Werpeloh  
Landkreis Emsland

Anlage zum  
Bebauungsplan Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung-"  
der Gemeinde Werpeloh  
hier:

Ermittlung der Lärmimmission für  
die Anlegung des Lärmschutzwalles  
aufgrund der Landesstraße L 51 nach  
DIN 18005

1. Berechnung der zu erwartenden Lärmimmissionen aufgrund der Landesstraße L 53 innerhalb des Plangebietes nach DIN 18005 bei ungehinderter Schallausbreitung

Verkehrsdaten (Straßenzählung aus 1990 nach Angabe des Straßenbauamtes Lingen)

DTV 4692 kfz/24h

nach DIN 18005 Teil 1 Tabelle 4 Zeile 3

$$\begin{aligned} M \text{ tags} &= 0,06 \text{ DTV} &= 281 \text{ kfz/24h; } p = 20 \% \\ M \text{ nachts} &= 0,008 \text{ DTV} &= 38 \text{ kfz/24h; } p = 10 \% \end{aligned}$$

Mittelungspegel  $L_{25/m}$  für Straßenverkehr beträgt  
nach DIN 18005, Teil 1, Formel 5

$$\begin{aligned} \text{tags } L_{25/m} &= 37,3 + 10 \lg (281 \times (1 + 0,082 \times 20)) \\ &= 66,0 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

$$\begin{aligned} \text{nachts } L_{25/m} &= 37,3 + 10 \lg (38 \times (1 + 0,082 \times 10)) \\ &= 55,7 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Korrektur: nach DIN 18005, Teil 1, Tabelle 2,  
Zeile 2 (für unterschiedliche Straßenoberflächen)  
 $L_{\text{Stro}} = 0,5 \text{ dB(A)}$

nach DIN 18005, Teil 1, Abschnitt 1, Formel 1, beträgt der Längen  
bezogene Schalleistungspegel

$$\begin{aligned} L_w: L_{25/m} + AL_{\text{Str.0}} + 17,6 \text{ dB} \\ &= \text{tags} \\ 66,0 - 0,5 + 17,6 &= 83,1 \text{ dB(A)} \\ &= \text{nachts} \\ 55,7 - 0,5 + 17,6 &= 72,8 \text{ dB(A)} \end{aligned}$$

Zur Berechnung des Schalleistungspegel  $L_w$  wird die Linienschallquelle in Teilstücke unterteilt.

Voraussetzung:  $L = 0,7 \text{ s}$

Abstand:  $S = \text{mind. } 25 \text{ m}$  (von Fahrbahnmitte bis nächstgelegene Baugrundstücksgrenze)

Aus der abgebildeten Tabelle ergibt sich bei ungehinderter Schallausbreitung und der Berücksichtigung der einzelnen Berechnungsfaktoren (nach DIN 18005, Teil 1, Formel 16) sowie des Abstandes zur Wohnbebauung (nach DIN 18005, Teil 1, Bild 8) ein resultierender Beurteilungspegel.

im WA-Gebiet

tags LR 64,8 dB (A)      nachts LR 54,5 dB (A)

| Zeile | Strecke | $L_i$ | $LW''$ | $s_i$ | $L_w$ | $L_s$ | $L_m$ | $L_{r,i+1}$ |
|-------|---------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|-------------|
| 1     | 1       | 18    | 83,1   | 25    | 95,6  | 35,5  | 60,1  | 60,1        |
| 2     | 2       | 24    | 83,1   | 34    | 96,9  | 38,6  | 58,3  | 62,3        |
| 3     | 3       | 24    | 83,1   | 34    | 96,9  | 38,6  | 58,3  | 63,7        |
| 4     | 4       | 40    | 83,1   | 58    | 99,1  | 43,9  | 55,2  | 64,3        |
| 5     | 5       | 40    | 83,1   | 58    | 99,1  | 43,9  | 55,2  | 64,8        |

WA      LR tags = 64,8 dB (A)

| Zeile | Strecke | $L_i$ | $LW''$ | $s_i$ | $L_w$ | $L_s$ | $L_m$ | $L_{r,i+1}$ |
|-------|---------|-------|--------|-------|-------|-------|-------|-------------|
| 6     | 1       | 18    | 72,8   | 25    | 85,3  | 35,5  | 49,8  | 49,8        |
| 7     | 2       | 24    | 72,8   | 34    | 86,6  | 38,6  | 48,0  | 52,0        |
| 8     | 3       | 24    | 72,8   | 34    | 86,6  | 38,6  | 48,0  | 53,4        |
| 9     | 4       | 40    | 72,8   | 58    | 88,8  | 43,9  | 44,9  | 54,0        |
| 10    | 5       | 40    | 72,8   | 58    | 88,8  | 43,9  | 44,9  | 54,5        |

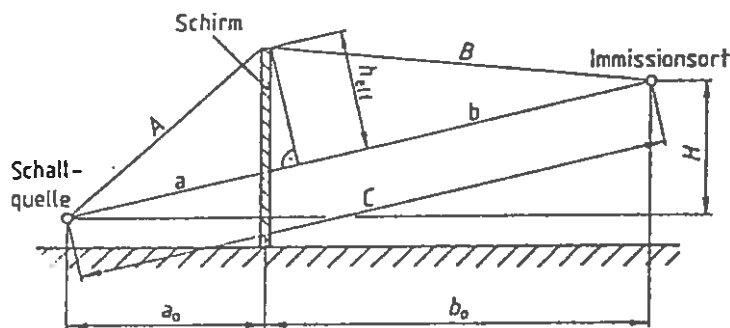
WA      LR nachts = 54,5 dB (A)

## 2. Beurteilung der zu erwartenden Lärmimmission auf Grund der Landesstraße 63

Die ermittelten Beurteilungspegel von tags 64,8 dB (A) und nachts 54,5 dB (A) überschreiten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein WA-Gebiet 55/45 dB (A) um bis zu 9,8 bzw. 9,5 dB (A).

Die Anlegung des Lärmschutzwalles ist daher erforderlich.

## 3. Ermittlung der Lärmimmissionen bei Anlegung eines Lärmschutzwalles entlang der L 51 im WA-Gebiet



Berechnungsgrundlagen:

Schallquelle = 0,5 m über O.K. L 51  
 Wallhöhe = 3,0 m über O.K. L 51 = 3,5 m über O.K. Gelände  
 Schirmhöhe = 2,5 m über Schallquelle  
 Immissionsort = 2,5 m über O.K. L 51 bzw. 3,0 m über O.K. Gelände  
 an der nächstgelegenen Baugrundstücksgrenze

|                        |                       |                            |
|------------------------|-----------------------|----------------------------|
| $a_0 = 15,0 \text{ m}$ | $A = 15,20 \text{ m}$ | $h_{eff} = 1,30 \text{ m}$ |
| $b_0 = 10,0 \text{ m}$ | $B = 10,01 \text{ m}$ | $a = 15,14 \text{ m}$      |
| $H = 2,0 \text{ m}$    | $C = 25,08 \text{ m}$ | $b = 9,94 \text{ m}$       |

Schirmwert beträgt nach DIN 18005, Teil 1, Gleichung 18

$$Z = 0,14 \text{ m}$$

$$K = 32,6 \text{ qm}$$

ergibt nach DIN 18005, Teil 1, Bild 12, eine Schallminderung:

$$L_Z = 11 \text{ dB (A)}$$

Die Lärmimmissionen betragen bei der Anlegung eines Lärmschutzwalles  
(Höhe 3,0 m über O.K. - L 51 -)  
im WA-Gebiet

$$L_{\text{tags}} = 64,8 - 11,0 = 53,8 \text{ dB (A)}$$

$$L_{\text{nachts}} = 54,5 - 11,0 = 43,5 \text{ dB (A)}$$

#### 4. Hinweis

Das Straßenbauamt Lingen weist darauf hin, daß von den Eigentümern neu ausgewiesener Baugrundstücke sowie bei Neu- oder Umbauten keine Ansprüche gegen den Straßenbaulastträger der L 51 im Hinblick auf die Bestimmung des Bundesimmissionsschutzgesetzes, soweit Emissionen von der L 51 ausgehen, geltend gemacht werden können.

Da der Bebauungsplan im Bereich vorhandener Straßen errichtet wird, besteht gegen die Träger der Straßenbaulast kein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen.

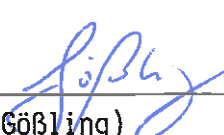
Die Gemeinde als Betreiber des Bebauungsplanes hat die Verpflichtung, ihre Planungen an die vorhandenen Verkehrsverhältnisse sowie an die künftige, übersehbare Verkehrsentwicklung anzupassen. Ansprüche von Anliegern aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes können daher nur gegen die Gemeinde gerichtet werden.

Aufgestellt: Samtgemeinde Sögel

Der Samtgemeindedirektor  
4475 Sögel

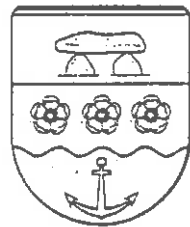
Sögel, den 18.03.1991

I.A.

  
(Gößling)

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS EMSLAND



1992

Ausgegeben in Meppen am 15.09.92

Nr. 22

### Inhalt Seite

A. Erlasse, Bekanntmachungen und Verfügungen von Landesbehörden

B. Satzungen, Verordnungen, Rundverfügungen und Bekanntmachungen des Landkreises

C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden, Samtgemeinden und Verbände

330 Verordnung der Samtgemeinde Freren über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Samstags gem. § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß 239

331 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake 239

332 I. Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der I. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Lengerich für das Haushaltsjahr 1992 vom 26.08.92 240

333 Flächennutzungsplan; Genehmigung der Änderung Nr. 35 (Bereich Erweiterung Gewerbegebiet - Ortsteil Brämsche) der Stadt Lingen (Ems) 240

334 Bebauungsplan Nr. 10 - Ortsteil Brämsche; Baugebiet: "Erweiterung Gewerbegebiet Hüveder Straße" der Stadt Lingen (Ems) 241

335 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsherren und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.02.88, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.03.89 242

336 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung" der Gemeinde Werpeloh 242

337 Bebauungsplan Nr. 43 "Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil 1", 4. Änderung, der Stadt Papenburg 243

D. Sonstige Veröffentlichungen

C. Satzungen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Bekanntmachungen der Städte, Gemeinde, Samtgemeinden und Verbände

330 Verordnung der Samtgemeinde Freren über die Freigabe eines zusätzlichen verkaufsoffenen Samstags gem. § 16 des Gesetzes über den Ladenschluß

Aufgrund des § 16 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28.11.56 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.89 (BGBl. I S. 1 382), in Verbindung mit Ziffer 4.9.7 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten vom 19.12.90 (Nds. GVBl. S. 491), wird für die Stadt Freren folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

Aus Anlaß des Oktobermarktes dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Freren am Samstag, dem 17.10.92, bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Freren, 11.08.92

SAMTGEMEINDE FREREN

Bölscher  
Samtgemeindebürgermeister

Finke  
Samtgemeindedirektor

331 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Herzlake

Die Bezirksregierung Weser-Ems hat mit Verfügung vom 01.06.92 - Az.: 309.9-21101-54021 - die vom Rat der Samtgemeinde Herzlake am 24.06.91 beschlossene 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit nachstehender Maßgabe genehmigt:

Der Rat der Samtgemeinde Herzlake hat nachträglich durch einen Beschluß zu bekunden, daß er sich mit dem ergänzten Erläuterungsbericht bezüglich des Zustandes von Natur und Landschaft, Eingriffssituation etc. identifiziert und diesen Erläuterungsbericht in der geänderten Fassung anerkennt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lingen (Ems), 27.08.92

STADT LINGEN (EMS)  
Der Oberstadtdirektor

**335 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sögel über die Entschädigung der Ratsherren und sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen vom 17.02.88, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 02.03.89**

Aufgrund der §§ 6, 29, 39, 40 und 51 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.91 (Nds. GVBl. S. 367), hat der Rat der Gemeinde Sögel in seiner Sitzung am 31.08.92 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuß- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 DM je Sitzung.

**Artikel II**

Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.92 in Kraft.

Sögel, 31.08.92

**GEMEINDE SÖGEL**

Weitenbrock  
Bürgermeister

Grote  
Gemeindedirektor

**336 Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 "Steinkamp-Erweiterung" der Gemeinde Werpeloh**

Der vom Rat der Gemeinde Werpeloh am 19.06.91 als Satzung beschlossene og. Bebauungsplan und den darin aufgenommenen örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung wurde dem Landkreis Emsland gem. § 11 (1) BauGB angezeigt.

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 08.04.92 (Az.: 65-610-530-14) unter Erteilung einer Maßgabe keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht. Der Maßgabe des Landkreises ist der Rat der Gemeinde Werpeloh durch Beschluß vom 24.06.92 beigetreten.

Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan schwarz umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan liegt mit Begründung während der Dienststunden bei der Gemeinde Werpeloh, Am Brink 4475 Werpeloh, öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich geworden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, daß eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Werpeloh geltend gemacht werden.

Unbeachtlich sind auch Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Werpeloh schriftlich geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Werpeloh, 19.08.92

GEMEINDE WERPELOH  
Der Gemeindedirektor

Bebauungs-  
strategie  
Stadt Pap

Der vom Rat der  
geschlossene Bebauungs-  
plan, Teil 1, 4. Ä.  
gem. § 11 des E.  
zuletzt geändert  
BGBI. I S. 12  
hat mit Verfü.  
keine Verletz.  
Der Geltungsbereich  
stehenden